

GÜKG: BEFREIUNG JETZT BIS 40 KM/H (von Martin Vaupel, LWK Nds.)

Die Nichtahndungsfrist für Beförderungen, die ohne Erlaubnis nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) durchgeführt wurden, wurde jetzt über den 31.05.2018 hinaus verlängert. Die Befreiung gilt für lof-Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h.

Nach der jetzt geltenden Regelung unterliegen Lohnunternehmer und Landwirte, die entgeltliche Beförderungen für Landwirte durchführen, nicht der GüKG-Erlaubnispflicht, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- a. Die Beförderung muss in der Land- und Forstwirtschaft üblich sein. Die eingesetzten Fahrzeuge dürfen nur land- und forstwirtschaftliche Transporte verrichten, nicht aber beispielsweise für Baustellenverkehre verwendet werden.
- b. Die Beförderung muss für land- und forstwirtschaftliche Betriebe erfolgen. Dazu gehören nur die Betriebe, die land- und forstwirtschaftliche Rohstoffe erzeugen und produzieren, nicht aber Betriebe, die die Rohstoffe nur ver- oder weiterverarbeiten (z. B. Biogasanlagen).
- c. Bei den beförderten Gütern muss es sich um land- und forstwirtschaftliche Bedarfsgüter oder Erzeugnisse handeln, wie z. B. Ernte, Vieh, Futter- und Düngemittel.
- d. Die Beförderungen erfolgen mit Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 40 km/h.**

Die nach § 2 Nr. 7 GüKG in land- und forstwirtschaftlichen (lof) Betrieben üblichen Beförderungen von lof Bedarfsgütern oder Erzeugnissen, für eigene Zwecke eines Betriebes sind weiterhin ebenso erlaubnisfrei wie die unentgeltliche Nachbarschaftshilfe und die Beförderungen, die im Rahmen von lof-Mitgliedsbetrieben eines Maschinenrings e.V. durchgeführt werden, und zwar unabhängig von der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit der eingesetzten Fahrzeuge.

DROSSELN ODER LIZENZ

Lohnunternehmer und Landwirte, die entgeltliche Beförderungen auch im Rahmen von Dienstleistungen wie z. B. Gülle- oder Silofahren für Landwirte durchführen und die Ausnahme nutzen möchten, müssen so schnell wie möglich die Schlepper auf 40 km/h drosseln. Lohnunternehmer und Landwirte, die beispielsweise auf Rechnung für gewerbliche Biogasanlagen fahren oder Traktoren schneller als 40 km/h für genannte Beförderungen nutzen wollen, benötigen ab dem 1. Juni 2018 die Erlaubnis für den gewerblichen Güterverkehr!